

# Beitragsordnung der Sportgemeinschaft Weißig 1861 e. V.

gültig ab 1. Januar 2009

## § 1 Grundlagen und Gültigkeit

Gemäß § 7 der Satzung der Sportgemeinschaft Weißig 1861 e. V. erhebt der Verein Beiträge von seinen Mitgliedern. Diese sind die regelmäßigen Beiträge (Jahresbeitrag), die Aufnahmegebühren sowie erforderlichenfalls außerordentliche Beiträge (Umlagen).

1. Die Grundlage zur Festlegung der Beiträge ist die zum Haushaltplan erforderliche Liquidität zur Sicherung des gesamten Sportbetriebes.
2. Können durch
  - Wegfall von kostenlosen Nutzungsrechten,
  - Kürzungen von Zuschüssen,
  - Erhöhungen der Kosten des Sportbetriebes

die Finanzen absehbar für das Folgejahr durch die bisher gültigen Mitgliedsbeiträge nicht mehr gedeckt werden, sind Beitragserhöhungen zwingend notwendig. Sie werden vom Gesamtvorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen. Diese Erhöhungen sind durch die Mitgliederversammlung zu beschließen. Sollten solche Kostenerhöhungen schon im laufenden Jahr zu Liquiditätsproblemen des Vereins führen, können Umlagen von den Mitgliedern durch Beschluss des Gesamtvorstandes abgefordert werden. Diese Umlagen können jährlich maximal 20% des Jahressockelbeitrages betragen.

## § 2 Zusammensetzung der Beiträge

1. Der Beitrag setzt sich zusammen aus
  - Sockelbeitrag
  - abteilungsspezifischem Beitrag.
2. Der Sockelbeitrag wird eingesetzt für die Vereins- und Mitgliederverwaltung, die Versicherungsleistungen der Mitglieder, die Beitragszahlungen an den Landessportbund und den Stadtsportbund, anteilig für die Zahlung der Übungsleiterentschädigung und unterstützend für ausgewählte Schwerpunkte des Sporttreibens.
3. Der abteilungsspezifische Beitrag wird bei Bedarf auf Beschluss der Abteilungsleitung zur Absicherung der zuordenbaren Kosten des spezifischen Sportangebotes erhoben. Die Beschlüsse der Abteilungsleitungen sind dem Vorstand schriftlich zu übermitteln.

## § 3 Höhe der Sockelbeiträge

Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr	15,00 EURO Quartalsbeitrag
Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	7,50 EURO Quartalsbeitrag

#### **§ 4 Form der Beitragsentrichtung**

Die Beitragszahlung ist als Viertel-, Halb- oder Ganzjahreszahlung möglich. Sie erfolgt über Abbuchung per Lastschrift. Die Abbuchungszeiträume sind: Januar, April, Juli und Oktober des laufenden Jahres.

Sobald der Beitragsrückstand eines Mitglieds 3 Monate erreicht hat, wird das Mitglied schriftlich an seine Beitragspflicht erinnert. Sobald der Beitragsrückstand eines Mitglieds 4 Monatsbeiträge erreicht hat, wird das Mitglied zum zweiten Mal schriftlich angemahnt. An Mahngebühr wird ein Monatsbeitrag berechnet. Es werden also 5 Monatsbeiträge in Rechnung gestellt.

Sollte nach diesen Mahnungen das Mitglied seiner Beitragspflicht nicht nachkommen, wird das betreffende Mitglied durch Beschluss des Gesamtvorstandes entsprechend der Satzung des Vereins § 6, Absatz 3 von der Mitgliederliste gestrichen. Die Streichung aus dem Verein entbindet das ausgeschlossene Mitglied nicht von der Beitragspflicht, die bis zum Tag der Streichung aus dem Verein besteht.

Soweit sich auf Grund eines Verschuldens des Mitgliedes bei der Erhebung der Mitgliedsbeiträge ein zusätzlicher Bearbeitungsaufwand erforderlich macht, so zum Beispiel durch Nichtinformation bei Wechsel der Konten und/oder Geldinstitute, bei nicht ausreichender Deckung des Kontos etc. ist der Verein berechtigt, für jede abzuklärende Buchung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 4,00 EURO zu erheben. Weitere Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Schadenersatz, bleiben davon unberührt.

Neben der Pauschale für den erhöhten Bearbeitungsaufwand sind dem Verein durch das Mitglied auf jeden Fall die vom jeweiligen Kreditinstitut im Zusammenhang mit der Buchung dem Verein in Rechnung gestellten Kosten zu erstatten.

#### **§ 5 Sonderregelungen**

1. Allen Mitgliedern des Vereins, die aus zwingenden Gründen über ein Jahr nicht am Sportbetrieb teilnehmen können, kann eine ruhende Mitgliedschaft auf Antrag gewährt werden. Die zwingenden Gründe sind im Antrag darzustellen. Der Quartalsbeitrag beträgt 3 EURO.  
Bei Ableistung des Wehrdienstes kann eine ruhende Mitgliedschaft für 9 Monate beantragt werden.
2. Alle Mitglieder des Vereins, die in mehreren Abteilungen Sport treiben, zahlen nur einen Sockelbeitrag und dazu die entsprechenden spezifischen Beiträge jeder Abteilung.
3. Alle Personen, die unserem Verein als zweitem Verein angehören (Doppellmitgliedschaft), sind zur vollen Beitragszahlung verpflichtet (Sockel- und abteilungsspezifischer Beitrag).
4. Im Verein kann man förderndes Mitglied sein. Die Höhe des Förderbetrages beträgt mindestens 3 EURO im Quartal. In Absprache mit den Abteilungsleitungen kann auch ein höherer Beitrag geleistet werden (abteilungsspezifischer Beitrag).
5. Alle Ehrenmitglieder, die entsprechend der Satzung von der Beitragsleistung befreit sind, können als fördernde Mitglieder auftreten.

## **§ 6 Aufnahme Modalitäten**

Interessenten, die Mitglieder des Vereins werden wollen, haben einen Aufnahmeantrag an den Verein zu stellen, der folgende Punkte beinhaltet:

- Vermerk zur auszuübenden Sportart
- Unterschrift unter die Erklärung und Anerkennung der Satzung und Beitragsordnung (bei Minderjährigen durch Unterschrift der gesetzlichen Vertreter)
- ausgefüllte "Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch Lastschrift"

Neuaufnahmen in den Verein erfolgen nur bei Einwilligung des Antragstellers in das Lastschriftverfahren.

Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.